

AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 18/2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

am **17. November 2020 um 0:00 Uhr** tritt die **COVID-19-Notmaßnahmenverordnung** ([siehe Link](#)) mit verschärften Maßnahmen in Kraft, die einen zweiten Lockdown bedeuten.



KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann

Was gilt für Versicherungsagenturen?

Nicht untersagt durch die Verordnung wird das Betreten von Dienstleistungsunternehmen, die keine Freizeiteinrichtungen sind und keine körpernahen Dienstleistungen erbringen.

Laut Einschätzung der Experten der Wirtschaftskammer ist die Versicherungsvermittlung als nicht körpernahe Dienstleistung zu sehen.

Das Betreten von Versicherungsagenturen ist somit weiterhin erlaubt. Es wird jedoch ausdrücklich empfohlen, nach Tunlichkeit online zu arbeiten.

Ist das nicht möglich, dann ist die Erbringung der Dienstleistung der Versicherungsvermittlung sowohl im Geschäftslokal aber auch die Beratung beim Kunden zulässig.

Darüber hinaus bleiben in den Betriebsstätten alle anderen bereits verordneten Maßnahmen aufrecht:

- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.
- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m² zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m², so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten.

Weiterführende Links:

[WKÖ-Kriterienliste](#)

[Kurzzusammenfassung der COVID-19-Notsituationsverordnung](#)

[Von der Regierung in Aussicht gestellte Unterstützungsmaßnahmen](#)

[Gesundheitsministerium: COVID-19-Notmaßnahmenverordnung im Detail](#)

[Hotlines](#)

[WKO-Seite zu Corona](#)

[Corona und EPU](#)

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/>

www.sozialministerium.at

[Kontakte Landesgremien VA](#)

[AGES](#)

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)